

VuV e.V. | Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Dr. Larissa Thole Mohrenstraße 37 11015 Berlin

Per Mail an RA1@bmjv.bund.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name +49 69 660 550-110 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 14. Februar 2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen AZ R A 1 – 3735/3 – R4 17/2019

Sehr geehrte Frau Dr. Thole,

als Verband vertreten wir die beruflichen Interessen der (banken-) unabhängigen Vermögensverwalter mit Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u.a. zur Finanzportfolioverwaltung. Die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen unabhängigen Vermögensverwalter beläuft sich auf ca. 450 Unternehmen. Davon sind dem VuV derzeit 290 Mitgliedsinstitute angeschlossen. Wir schätzen das durch unsere Mitglieder betreute Volumen auf mehr als 100 Mrd. EUR. Unsere Mitgliedsunternehmen sind überwiegend eigentümergeführte mittelständische Unternehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen und beschränken uns auf folgende Hinweise:

1. Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle des Bundes (§ 29 VSBG-E)

Die Einrichtung eines Universalschlichtungsstelle des Bundes ist für den uns tangierenden Finanzbereich nicht von praktischer Bedeutung, da insoweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zuständige behördliche Schlichtungsstelle wäre. Unabhängig davon ist es im Sinne verbraucherfreundlicher Handhabung zu begrüßen, dass eine Auffangschlichtungsstelle zentral auf Bundesebene eingerichtet wird.

2. Gebührenmodell (§ 31 VSBG-E)

Gegen das in § 31 VSBG-E vorgesehene Gebührenmodell bestehen insoweit Bedenken, als darin ohne nachvollziehbaren Grund von den in anderen Schlichtungsverfahren geregelten Gebührenpflicht für die teilnehmenden Unternehmer abgewichen wird.



Dem Verbraucherschlichtungsverfahren ist es außerdem fremd, dass Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens bemessen werden. Abgesehen davon, dass dies missbräuchliche Handhabungen ermöglicht (z.B., dass wegen eines Kostendrucks das Unternehmen gehalten ist, sich zu einigen), sollten die Gebühren möglichst einheitlich für alle Verbraucherschlichtungsstellen geregelt sein. In § 10 FinSV ist unabhängig vom Streitwert oder vom Aufwand eine vom Unternehmen zu entrichtende Gebühr von maximal 200 EUR vorgesehen. Die Gebühren sollten so bemessen sein, dass sie die Teilnahmebereitschaft am Schlichtungsverfahren fördert und nicht davor abschreckt.

3. Auskunftsanspruch BaFin auch im Bereich des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 214 Abs.5 VVG-E)

Der vorgesehene Auskunftsanspruch der BaFin gegenüber Schlichtungsstellen auch in Bezug auf Geschäftspraktiken im Versicherungsbereich wird begrüßt. Allerdings sollte dies einheitlich formuliert und an die bereits bestehende Regelung an § 23 FinSV angepasst werden. Dort heißt es:

"Die Schlichter haben die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über diejenigen ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekanntgewordenen Geschäftspraktiken von Unternehmen zu unterrichten, durch die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigt werden können."

Der gesamte Finanz- und Versicherungsbereich ist von einer Vielzahl von sprachlich unklaren und auch widersprüchlichen europarechtlichen und nationalen Regelungen durchzogen. Insoweit sollte jede Gelegenheit genutzt werden, einheitliche Termini zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp

Geschäftsführender Verbandsjustiziar